

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

zu Drs 5 / 8625

Thema:


Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, FDP und GRÜNE
„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, FDP und GRÜNE, Drucksache
5/8625, anzunehmen.

Dresden, den 10. Oktober 2012



Geert Mackenroth
Stellvertretender Ausschussvorsitzender



Falk Neubert
Berichtersteller

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, FDP und GRÜNE, Drucksache 5/8625, wurde am 03.04.2012 vom Sächsischen Landtag gemäß § 44 Abs. 4 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien (federführend) und an den Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss (mitberatend) überwiesen. Am 21.05.2012 hat der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. In seiner 34. Sitzung am 08.10.2012 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten. Zum Berichterstatter gegenüber dem Plenum wurde vom Ausschuss der Abgeordnete Falk Neubert bestimmt. Der mitberatende Ausschuss hat die Drucksache am 10.10.2012 abschließend beraten. Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses ist dem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

II. Zur abschließenden Beratung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Vor der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs brachte die Fraktion DIE LINKE einen Änderungsantrag ein (siehe Anlage 2).

Vor dem Eintritt in das Abstimmungsverfahren führten die Mitglieder des Ausschusses eine allgemeine Aussprache zum Gesetzentwurf durch.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass der gemeinsame Gesetzentwurf der Fraktionen in der Folge eines Konsensverfahrens in den Landtag eingebracht worden sei. Innerhalb dieses Konsensverfahrens hatten sich die Opferverbände und Initiativen auf eine Reihe von Eckpunkten geeinigt, die sich die Fraktionen CDU, SPD, FDP und GRÜNE für die Erarbeitung des Gesetzentwurfs zu eigen gemacht hätten. Während der öffentlichen Anhörung sei der Gesetzentwurf erstmals auf den Prüfstand gestellt worden. In diesem Zusammenhang sei stellvertretend für die Opferverbände auf die Äußerung von Herrn Kramer (Generalsekretär des Zentralrats der Juden) hingewiesen, der gesagt habe, dass er, obwohl noch über eine Reihe von Punkten hätte geredet werden können, den vorgelegten Entwurf als den bestmöglichen Kompromiss mittragen werde. Die Fraktionen der CDU und der FDP sähen gegenwärtig keinen Änderungsbedarf am Gesetzentwurf. Dies schließe nicht aus, dass in einer absehbaren Zukunft, gemeinsam mit den in der Stiftung Sächsische Gedenkstätten aktiven Opferverbänden und Initiativen, über eine Evaluation des Gesetzes nachgedacht werde. Er bat um Zustimmung zum vorgelegten Gesetzentwurf.

Die Sprecherin der SPD-Fraktion erklärte, dass sie das Zustandekommen des gemeinsamen Gesetzentwurfs sehr begrüße. Die SPD-Fraktion habe den nach dem Konsultationsverfahren aufgestellten Grundkonsens stets mitgetragen. Mit diesem

Konsens sei ein Problem des Gedenkstättenstiftungsgesetzes beseitigt worden, welches seinerzeit zum Austritt der Opferverbände der NS-Verfolgten aus dem Stiftungsrat geführt hatte. Herr Kramer habe den Gesetzentwurf zwar nicht euphorisch begrüßt, ihn jedoch als Basis für eine erneute Mitarbeit des Zentralrats der Juden in den Gremien der Gedenkstättenstiftung bezeichnet. Sie kritisierte, dass die in der öffentlichen Anhörung gegebenen Hinweise der Sachverständigen nicht wie abgeprochen ausgewertet worden seien. Nahezu alle Sachverständigen hätten den erreichten Grundkonsens als Wert bezeichnet, darüber hinaus jedoch auch Vorschläge für sinnvolle Verbesserungen am Gesetzentwurf gemacht. Leider seien diese Vorschläge nicht hinreichend diskutiert worden, da sich die Koalitionsfraktionen offenbar bereits sehr früh festgelegt hatten. Die SPD-Fraktion hätte z. B. gern über den Vorschlag diskutiert, dass die Beschäftigten der Stiftung nicht gleichzeitig Mitglied eines Organs sein dürften. Diese Regelung sei in anderen Stiftungen selbstverständlich. Auch der Vorschlag, dass die Einführung einer Stellvertreterregelung für alle Mitglieder im Stiftungsrat gelten solle und nicht nur für jene, die von Seiten der Staatsregierung entsandt worden seien, hätte aus Sicht der SPD-Fraktion diskutiert werden sollen. Zudem wäre eine Klärung von Fragen zu den im Gesetz geregelten Aufwandsentschädigungen sinnvoll gewesen. Sie hätte sich darüber hinaus gewünscht, dass die Option einer Aufnahme der Gedenkstätte Kaßberg Chemnitz in den Kreis der institutionell zu fördernden Gedenkstätten fraktionsübergreifend noch einmal diskutiert worden wäre. Es sei wichtig, dass der Gesetzentwurf umgesetzt werde – insbesondere wegen der Präambel und wegen der Klärung der Arbeitsweise der Gedenkstättenstiftung. Deshalb werde die SPD-Fraktion dem unveränderten Gesetzentwurf zustimmen, obgleich sie sich Verbesserungen gewünscht hätte.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE wies darauf hin, dass während der Konsensverhandlungen zum Gesetzentwurf einige Beteiligte (z. B. der Zentralrat der Juden) nach eigener Aussage „Kröten geschluckt“ hätten, um einen Kompromiss zu ermöglichen. Durch den Konsultationsprozess sei es möglich gewesen, die in der Vergangenheit aufgerissenen Gräben zwischen den Opferverbänden zuzuschütten und vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen. Damit werde es in Zukunft möglich sein, schwierige Themen in einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens anzugehen. Er wies in diesem Zusammenhang auf die schriftliche Stellungnahme des Dokumentations- und Kulturzentrums deutscher Sinti und Roma zum Gesetzentwurf hin, worin von diesem die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Mitarbeit im Stiftungsrat erklärt worden sei. In der Begründung zum Gesetzentwurf werde von „der Singularität des Holocausts als dem systematischen, auf völlige Vernichtung abzielenden Völkermord an der jüdischen Bevölkerung“ gesprochen. Die Fraktion GRÜNE sei der Ansicht, dass mit dem Begriff Holocaust nicht nur der Völkermord an 6 Millionen Juden, sondern auch der Völkermord an 500.000 Sinti und Roma erfasst sei. Die Stiftung sollte diesem Zusammenhang in ihrer zukünftigen Tätigkeit die gebührende Aufmerksamkeit widmen. Der von der Sprecherin der SPD-Fraktion geäußerten Verfahrenskritik schließe sich die Fraktion GRÜNE uneingeschränkt an. Bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs habe es ein konstruktives Verfahren gegeben. Er bedauere, dass es nicht gelungen sei, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung ähnlich konstruktiv zusammenzufassen und auszuwerten. Die Fraktion GRÜNE hatte am 11.07.2012 diesbezüglich Vorschläge unterbreitet. Die Fraktion GRÜNE werde dennoch für die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs stimmen. Es sei jetzt wichtig, „dass die

klaren Formulierungen des Gesetzentwurfs auch in der praktischen Arbeit der Stiftung umgesetzt werden“. Allerdings müsse darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit, in einer konstruktiven Auswertung der Argumente aus der öffentlichen Anhörung Verbesserungen am Gesetzentwurf zu erreichen, vergeben worden sei. Er gehe davon aus, dass es in der Zukunft Möglichkeiten geben sollte, notwendige Verbesserungen am Gesetzentwurf vorzunehmen. Dies betreffe insbesondere Fragen der Satzung. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass Vertreter beider Opferperioden (vor 1945 und nach 1945) sich eine klarere Formulierung für die paritätische Vertretung der Opferperioden gewünscht hätten. Dies müsse nicht zwingend im Gesetz erfolgen. Dies könne auch in der Satzung geregelt werden. Es sei bedauerlich, dass kleine Korrekturen – wie die bereits angesprochene Stellvertreterregelung oder das Streichen einer Begrenzung der Reisekostenentschädigung für zwei Sitzungen im Jahr – nicht mehr erfolgen konnten. Dies wäre aus seiner Sicht ohne eine größere Diskussion möglich gewesen. Die Fraktion GRÜNE unterstütze die von mehreren Sachverständigen vorgeschlagene Aufnahme der Gedenkstätte Kaßberg in die Reihe der institutionell zu fördernden Gedenkstätten. Er gehe wie der Sprecher der CDU-Fraktion davon aus, dass in einer absehbaren Zukunft, gemeinsam mit den in der Stiftung Sächsische Gedenkstätten aktiven Opferverbänden und Initiativen, über eine Evaluation des Gesetzes nachgedacht werden sollte. Die Verbände und Initiativen erwarteten, dass sie in diesen Prozess aktiv einbezogen werden.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass seine Fraktion bezüglich des Völkermordes an 500.000 Sinti und Roma die Position der Fraktion GRÜNE teile. Bezüglich einer zukünftigen Evaluation des Gesetzes erklärte er, dass sich mit der Aufnahme der Arbeit der Gremien die Möglichkeit ergebe, praxisbezogenen Erfahrungen zu sammeln. Er gehe davon aus, dass auch in Zukunft nach dem bewährten Konsensverfahren gearbeitet werden könne.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte, dass die Fraktion DIE LINKE es begrüße, „dass der über viele Jahre das Geschehen prägende erinnerungspolitische Konflikt nunmehr gelöst scheint“. Die Fraktion glaube jedoch, dass der Gesetzentwurf zu kurz greife. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf (Punkt B.) sei festgehalten: *„Gegenstand und Zielstellung der Stiftung werden unter Beachtung der Anliegen sämtlicher Opfergruppen klarer und konkreter gefasst. Auf Begrifflichkeiten, die mit einer nivellierenden Wertung verbunden sein können, wird konsequent verzichtet.“* Er wies darauf hin, dass der erzielte Kompromiss nur halten könne, wenn diese Nivellierung ausbleibe. Zur Bekräftigung zitierte er den Generalsekretär des Zentralrats der Juden, Stephan J. Kramer, aus dessen Redebeiträgen in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf:

- *„Ja, ich könnte den Gesetzentwurf an vielen Punkten zum Scheitern bringen, wenn ich es denn politisch wollte. Ich will das nicht, sondern wir sagen: Das ist ein zwischen uns in mühsamer Kleinstarbeit ausgehandelter Kompromiss.“ (Zitat von S. 42 des stenografischen Protokolls.)*
- *„Wir haben hier eine Kröte zu schlucken. Wir schlucken diese Kröte. Ich sage das ganz deutlich ... Ich will an einem besonderen Punkt auch noch einmal darauf hinweisen, dass gerade das Problem, das uns, den Zentralrat der Juden mit dem Zentralrat der Sinti und Roma und auch anderen Opferverbänden der Vorfünfund-*

vierziger, seinerzeit dazu geführt hat, die Mitarbeit innerhalb der Stiftung aufzukündigen, nämlich die Versuche der Gleichsetzung, der Nivellierung bis heute nicht wirklich ausgestanden sind.“ (Zitat von S. 34 des stenografischen Protokolls.)

Der Sprecher der NPD-Fraktion erklärte, dass die NPD-Fraktion den Gesetzentwurf ablehne, weil er „den sattem bekannten Schuld- und Sühnekult“ zementiere. Die Benennung der genauen Ablehnungsgründe behalte er sich für die Plenardebatte vor.

Eine Vertreterin der SPD-Fraktion erklärte ihr Bedauern darüber, dass eine inhaltliche Diskussion und Auswertung der Sachverständigenargumente aus der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf nicht möglich gewesen sei. Insbesondere die Nichtaufnahme der Gedenkstätte Kaßberg in den Kreis der institutionell geförderten Gedenkstätten schmerze sie. Der Vorwurf, durch die Aufnahme der Gedenkstätte Kaßberg könnte das Gleichgewicht der Opferperioden ins Wanken geraten, sei verfehlt, da es innerhalb der Arbeit des Trägervereins eine intensive Auseinandersetzung mit beiden Opferperioden (vor 1945 und nach 1945) gebe. Es gebe Bemühungen um eine Zusammenarbeit mit den Opferverbänden der Vorfünfundvierziger. Es sei die erklärte Absicht des Vereins, die doppelte Diktaturgeschichte angemessen abzubilden. Dies müsse bei der zukünftigen Evaluierung des Gesetzes Beachtung finden.

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst würdigte die Bereitschaft des Opferverbandes der Sinti und Roma zur erneuten Mitarbeit im Stiftungsrat. Dies sei nach Kenntnisnahme des Konsensentwurfs erfolgt. Dieser Konsens sollte im weiteren parlamentarischen Verfahren bewahrt werden. Bezüglich der Gedenkstätte Kaßberg erläuterte sie die Position der Staatsregierung, wonach der Katalog der zu fördernden Einrichtungen nicht als abgeschlossen anzusehen sei. Die im Gesetz gewählten Formulierungen – wie „gefördert werden insbesondere“ und „künftig zu fördernde Gedenkstätten“ – verdeutlichten, dass neben den erwähnten Liegenschaften auch andere gefördert werden könnten. Im Zuge der neuen Entwicklungen an der Gedenkstätte Kaßberg sei eine künftige Förderung denkbar.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE erklärte im Zusammenhang mit der Einbringung des Änderungsantrags seiner Fraktion (siehe Anlage 2), dass der Antrag die seitens des Zentralrats der Juden und anderer NS-Opferverbände vorgebrachten Bedenken aufgreife. Der Anspruch des Gesetzentwurfs, auf „nivellierende Wertungen zu verzichten“, werde von seiner Fraktion positiv bewertet. Im Gesetzentwurf werde jedoch schon in der Präambel von der „Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur“ gesprochen. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf hätten mehrere Sachverständige diese Wortkonstruktion – die auch bei der Beschreibung des Stiftungszwecks Anwendung findet – als unangemessen kritisiert, da sie dem Zweck des Gesetzentwurfs „direkt ins Gesicht schlage“. Damit werde das Gegenteil von dem erreicht, was im Vorblatt postuliert worden sei. Das Problem werde auch durch den Hinweis auf die „Singularität des Holocaust“ nicht geheilt. Mit Bezug auf das der Präambel vorangestellte Zitat aus der Lessingpreisrede von Hannah Arendt aus dem

Jahr 1959 erklärte er, dass sich diese Rede ausschließlich mit den Verbrechen der NS-Zeit befasse, weshalb sich Hannah Arendt „nur bedingt als Kronzeugin“ für den vorgelegten Gesetzentwurf eigne. Die Fraktion DIE LINKE schlage vor, die Wortkonstruktion „Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur und der kommunistischen Diktatur, insbesondere der SED-Diktatur“ durch die Formulierung „Auseinandersetzung mit den Menschheitsverbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und dem staatlich verordneten Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR“ zu ersetzen. Von Menschheitsverbrechen und Völkermord zu sprechen, werde der historischen Dimension der einzuordnenden Verbrechen gerecht. Mehrere Sachverständige hätten angemahnt, dass dies stärker in den Gesetzestext einfließen sollte. Der Änderungsantrag verfolge darüber hinaus das Ziel, bestimmte „Demokratisierungsmöglichkeiten“, die in der Anhörung angesprochen worden seien, aufzugreifen. Zum Beispiel mit Punkt 7. des Änderungsantrags, „§ 13a Satzungsermächtigung“, solle eine Zweidrittelmehrheit für den Beschluss zum Erlass der Satzung geregelt werden. Damit sollen zukünftig „Überstimmungen“ verhindert werden, die in der Vergangenheit die Arbeit der Stiftung geprägt haben.

Der Sprecher der Fraktion GRÜNE erklärte, dass die für die Präambel und den Stiftungszweck gefunden Formulierungen sehr wichtig gewesen seien, um einen Konsens der verschiedenen Opferverbände und Initiativen erreichen zu können. Dieser Teil des Gedenkstättenstiftungsgesetzes hatte in der Vergangenheit zum Austritt von Verbänden und Initiativen aus dem Stiftungsrat geführt. Die jetzt gefundene Konsensformulierung sei der größte erreichte Fortschritt. Es sei wichtig gewesen, dass sich die widerstrebenden Verbände auf eine gemeinsame Formulierung für die Präambel und den Stiftungszweck einigen konnten. Er zitierte diesbezüglich aus der Präambel:

„Die vom Freistaat Sachsen errichtete Stiftung arbeitet die Wesensmerkmale und grundlegenden Unterschiede zwischen der Diktatur des Nationalsozialismus und der kommunistischen Diktatur heraus ...“

Eine solch klare Formulierung des Stiftungszwecks habe es im Gedenkstättenstiftungsgesetz bis dato nicht gegeben. Eine Umsetzung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE würde den erreichten Konsens der Verbände und Initiativen in Frage stellen. Dies wäre unverantwortlich, weshalb die Fraktion GRÜNE den Änderungsantrag ablehne. Auch die Regelung zur Satzungsermächtigung sei nicht besser geeignet als die derzeitige Regelung. Der Änderungsantrag sei insgesamt nicht geeignet, eine Verbesserung herbeizuführen. Er würde das Gesetz insgesamt in Frage stellen. Der erzielte Konsens sei von allen Verbänden und Initiativen mit Ausnahme der Bundesvereinigung der Opfer der NS-Militärjustiz mitgetragen worden. Es könne nicht der richtige Weg sein, die kritischen Bemerkungen und die Nichtbereitschaft dieser Bundesvereinigung, sich auf einen Kompromiss einzulassen, zur Grundlage einer Gesetzesänderung zu machen.

Die Sprecherin der SPD-Fraktion erklärte, dass sie sich der Argumentation der Fraktion GRÜNE anschließe. Sie erinnerte daran, dass es viele Jahre gedauert habe, bis sich die Verbände auf einen Grundkonsens einigen konnten. Es gebe im Antrag der Fraktion DIE LINKE nur wenige Vorschläge (z. B. Stellvertreterregelung), denen die SPD-Fraktion zustimmen könnte. Diese würden jedoch mit anderen Regelungen

verquickt, die nicht zustimmungsfähig seien. Die Amtszeit des Geschäftsführers der Stiftung sollte verlängert werden, damit Kontinuität und Nachhaltigkeit in der Arbeit erreicht werden könne. Die von der Fraktion DIE LINKE beehrte Streichung dieser Regelung sei abzulehnen. Auch die im Antrag vorgeschlagene Regelung, wonach der Geschäftsführer an allen Sitzungen der Gremien der Stiftung mit beratender Stimme teilnehmen könne, sei weniger sinnvoll als die im Gesetz enthaltene Regelung. Die in Nr. 6 des Änderungsantrags vorgeschlagene Ermächtigung des Wissenschaftlichen Beirates, sich eine Geschäftsordnung zu geben, bedürfe keiner gesetzlichen Regelung. Sicherlich könnte an einigen Formulierungen im Gesetzentwurf gefeilt werden, wichtiger sei jedoch, dass der erzielte Kompromiss bewahrt werde.

Der Sprecher der CDU-Fraktion schloss sich den Argumentationen der Sprecher der Fraktionen GRÜNE und SPD an.

Der Sprecher der Fraktion DIE LINKE kritisierte die „erinnerungspolitische Ausgrenzung“ der Fraktion DIE LINKE bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs. Es sei ein schlechter demokratischer Stil, den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE als „unverantwortlich“ zu bezeichnen. Eine Fraktion, die gezielt ins Abseits manövriert worden sei, habe das Recht, einen Änderungsantrag zu stellen.

Nach Abschluss der allgemeinen Aussprache brachte der Ausschussvorsitzende den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag artikel- und nummernweise zur Abstimmung. Er wies darauf hin, dass die Abstimmung unter dem Vorbehalt des Beschlusses des mitberatenden Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses steht, der den Gesetzentwurf erst am 10.10.2012 beraten werde.

Abstimmungsverfahren

Abstimmung über die Überschrift des Gesetzentwurfs **Votum 11 / 1 / 3**

Artikel 1

Nr. 1

Abstimmung über Nr. 1. **Votum 11 / 1 / 3**

Nr. 2

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 1 **Votum 3 / 12 / 0**

Abstimmung über Nr. 2. **Votum 11 / 1 / 3**

Nr. 3

Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 2 **Votum 3 / 12 / 0**

Abstimmung über Nr. 3.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 4 bis 6</u>	
Abstimmung über Nr. 4. Bis 6.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 7</u>	
Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 3	Votum 3 / 12 / 0
Abstimmung über Nr. 7.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 8</u>	
Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 4	Votum 3 / 12 / 0
Abstimmung über Nr. 8.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 9</u>	
Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 5	Votum 3 / 12 / 0
Abstimmung über Nr. 9.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 10</u>	
Abstimmung über Nr. 10.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 11</u>	
Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 6	Votum 3 / 12 / 0
Abstimmung über Nr. 11.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 12 und 13</u>	
Abstimmung über Nr. 12. Und 13.	Votum 11 / 1 / 3
<u>Nr. 14</u>	
Abstimmung über Änderungsantrag LINKE 7	Votum 3 / 12 / 0
Abstimmung über Nr. 14.	Votum 11 / 1 / 3

Nr. 15

Abstimmung über Nr. 15.

Votum 11 / 1 / 3

Abstimmung über Artikel 1

Votum 11 / 1 / 3

Artikel 2

Abstimmung über Artikel 2

Votum 11 / 1 / 3

Artikel 3

Abstimmung über Artikel 3

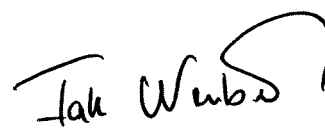
Votum 11 / 1 / 3

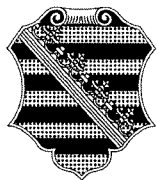
Beschlussempfehlung des Ausschusses

Der Ausschuss empfahl dem Landtag, unter Vorbehalt des Beschlusses des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses, mit **11 / 1 / 3 Stimmen**, den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD, FDP und GRÜNE, Drucksache 5/8625, anzunehmen.

Dresden, den 10. Oktober 2012


Geert Mackenroth
Stellvertretender Ausschussvorsitzender


Falk Neubert
Berichterstatter



Sächsischer Landtag

VERFASSUNGS-, RECHTS- UND
EUROPAAUSSCHUSS
Der Vorsitzende

Vorsitzenden
des Ausschusses für Wissenschaft und
Hochschule, Kultur und Medien
Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Gerhard Besier

im Hause

,10, Oktober 2012

Stellungnahme zur Drucksache 5/8625

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss hat in seiner 42. Sitzung am 10. Oktober 2012 den oben genannten Gesetzentwurf abschließend beraten.

Der von der Fraktion DIE LINKE eingebrachte Änderungsantrag wurde mit einem Votum von 4 : 14 : 0 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Aus der fachlichen Sicht des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses wird dem federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien mit 13 : 0 : 5 Stimmen empfohlen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“ in der Drucksache 5/8625 vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. André Hahn
Stellvertretender Vorsitzender

Anlage

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE**

zu **Drs 5 / 8625**

Thema: „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstättenstiftungsgesetzes“

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

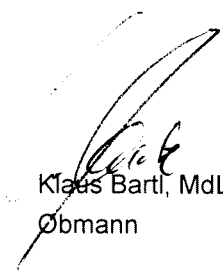
Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.

Hannah Arendt, Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Lessing-Preises

Für den Freistaat Sachsen gehört die Auseinandersetzung mit den Menschheitsverbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und dem staatlich verordneten Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR zu den Kernelementen der demokratischen Erinnerungskultur. Die sächsische Gedenkstättenlandschaft hat eine tragende Rolle für unser kollektives Gedächtnis. Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten arbeitet die jeweiligen Wesensmerkmale, die grundlegenden

- b.w. -

Dresden, den 26. Juni 2012


Klaus Bartl, MdL
Obmann

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

qualitativen Unterschiede sowie die historischen Kontexte beider Herrschaftssysteme heraus und vermittelt das Wissen um die Singularität des Holocaust. Die Stiftung bewahrt mit ihrer Arbeit das Gedenken an die Opfer und benennt die Verantwortung der Täter. Sie dokumentiert und erforscht die Geschichte in ihrer Gesamtheit und würdigt den Mut und das Beispiel von Widerstand und Opposition. An historisch bedeutsamen Orten will sie einen Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen und der SED-Herrschaft leisten. Dafür ist die Mitwirkung der Opfer sowie von bürgerschaftlichen Initiativen zur historischen Aufarbeitung von außerordentlicher Bedeutung. Die Stiftung will die Erinnerung an die Vergangenheit wachhalten und an die nachfolgenden Generationen weitergeben. Sie will ihnen ermöglichen, für Menschenwürde, Freiheit, Recht und Toleranz einzutreten und Gefährdungen dieser Grundwerte und der Demokratie wirkungsvoll zu begegnen.“

2. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„3. a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, jene Stätten im Freistaat Sachsen zu bewahren, wissenschaftlich begründet auszugestalten und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen, die an Staatsterror, Menschheitsverbrechen, Völkermord und andere Gewaltverbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus und zum anderen an staatliche Repression und politisches Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR erinnern. Dabei stehen die Erinnerung an das geschehene Unrecht, den erfolgten Widerstand und die Ehrung der Opfer im Mittelpunkt. Die Stiftung entwickelt die Gedenkstätten als Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Stiftungsrates kann ein Stellvertreter benannt werden. Das Nähere regelt die Satzung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
2. der Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung,
3. der Sächsische Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

3. der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung.'

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort „sechs‘ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

‚(5) Die gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Personen werden vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst für eine Amtszeit von vier Jahren als Mitglieder des Stiftungsrates nach Maßgabe der Satzung berufen. Wiederberufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 bleiben unberührt. Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrates Das Nähere bestimmt die Satzung.‘

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Mehrheit‘ ein Komma und die Wörter „sofern in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

‚Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.‘

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

‚(7) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil; sie sind antragsberechtigt. Im Falle ihrer Verhinderung nehmen die jeweiligen Vertreter an den Sitzungen teil.“

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter ‚dieses Gesetzes‘ durch die Angabe ‚§ 13a‘ ersetzt und dem Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt: ‚Der Stiftungsrat beschließt den jährlichen Haushaltsplan. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

Buchstabe b wird gestrichen.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.

- b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a.
- c) Es wird folgender Buchstabe b neu eingefügt:

„b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Gremien der Stiftung mit beratender Stimme teilnehmen.“

6. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.“

7. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Satzungsermächtigung

(1) Die Stiftung regelt die nähere Ausgestaltung ihrer inneren Organisation und Verfahren einschließlich ihrer Organe durch Satzung. Dazu gehören insbesondere verfahrensmäßige Regelungen zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der Anliegen aller in der Stiftung nach § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 vertretenen Verbände, Einrichtungen oder Bereiche bei der Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheidung.

(2) Der Beschluss zum Erlass der Satzung sowie für jede Änderung bedarf bei der Abstimmung im Stiftungsrat einer Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie ist von dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.“

B e g r ü n d u n g:

Zu Nr. 1: In der im Gesetzentwurf nunmehr vorangestellten Präambel wird das Bemühen der Einreicher deutlich – unter anderem durch Rückgriff auf die sogenannte Faulenbach-Formel – eine klare begriffliche Trennung der zwischen nationalsozialistischem Regime und der SED-Herrschaft herauszuarbeiten und nivellierende Ansätze zu vermeiden. Dies ist jedoch aus Sicht der Antragstellerin und auch von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf nicht im erforderlichen Maße gelungen. Es wird daher der vorliegende Text vorgeschlagen.

Zu Nr. 2: Durch die vorgeschlagene Änderung in § 2 zum Zweck des Gesetzes wird der Absatz 1 neu gefasst. Diese steht zum einen im Kontext mit der Neufassung der Präambel in Nummer 1 des Änderungsantrages. Zum anderen definiert sie die Entwicklung der Gedenkstätten als Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext als einen mit der Stiftung verfolgten Zweck.

Zu Nr. 3: Hier sollen Änderungen in Nummer 7 des Gesetzentwurfs zur Änderung von § 6 (Stiftungsrat) vorgenommen werden. Da im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen erhalten bleiben sollen, aber auch zusätzliche Änderungen in § 6 eingefügt werden sollen, macht sich eine Neufassung von Nummer 7 erforderlich.

In Buchstabe a wird der Hinweis aus der Anhörung aufgenommen, dass nicht nur für Stiftungsratsmitglieder nach § 6 Abs. 2 und 3 Stellvertreter benannt werden sollten, sondern für alle Mitglieder des Stiftungsrates. Näheres hierzu soll der Satzungsregelung überlassen bleiben. Im Übrigen wird die Erhöhung der Mitgliederzahl von bis zu höchstens 15 auf bis zu höchstens 17 aus Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzentwurfs übernommen.

In Buchstabe b wird § 6 Abs. 2 neu gefasst. Dabei werden Hinweise aus der Anhörung zur Bestimmung der gesetzlichen Mitglieder des Stiftungsrates aufgenommen. Von sachverständiger Seite ist hinterfragt worden, ob tatsächlich drei Minister im Stiftungsrat vertreten sein müssen, zu denen als unsichtbarer Gast noch der Finanzminister käme. Auch der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die unmittelbar politische Repräsentanz in der Stiftung, insbesondere im Stiftungsrat reduziert werden soll. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates sollte dementsprechend auch eine möglichst große Unabhängigkeit der Stiftung widerspiegeln. Es wird deshalb vorgeschlagen, regierungsseitig nur noch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst als geborenes Stiftungsratsmitglied vorzusehen und diesem auch nicht mehr a priori den Vorsitz einzuräumen. Durch die Aufsicht des Staatsministeriums des Innern als oberste Stiftungsbehörde über die Stiftung ist damit der stiftungsrechtlich erforderliche Einfluss der Staatsregierung gesichert.

Buchstabe c übernimmt die Regelung in Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzentwurfs.

Buchstabe d enthält eine Neufassung von § 6 Absatz 5. Diese beinhaltet eine Regelung nach der der Vorsitzende des Stiftungsrates nicht mehr - wie bisher - durch das Gesetz bestimmt ist, sondern von allen Mitgliedern des Stiftungsrates aus ihrer Mitte gewählt wird. Dabei werden Darlegungen von Sachverständigen in der Anhörung aufgenommen, nach denen es ungewöhnlich ist, den Vorsitzenden eines Stiftungsrates durch Gesetz festzulegen. Auch der Beirat der Stiftung Sächsische Gedenkstätten hat auf seiner letzten Sitzung angeregt, den Vorsitz des Stiftungsrats nicht im Gesetz festzuschreiben, sondern den jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte des Stiftungsrats zu wählen. Auf diese Weise soll eine stärkere politische Unabhängigkeit erreicht werden. Durch diese Änderung kann jedoch nicht mehr der Vorsitzende der Stiftungsrates die Berufung der Mitglieder nach § 6 Abs. 4 vornehmen. Diese Aufgabe wird daher dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst übertragen.

In den Buchstaben e und f ist der Inhalt der Buchstaben d und e des Gesetzentwurfes aufgenommen worden.

Zu Nr. 4: Es wird eine Änderung von Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzentwurfes gestaltet vorgenommen, dass zusätzlich zu dem bisherigen Regelungsinhalt eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach der Stiftungsrat den jährlichen Haushaltsplan beschließt sowie Näheres hierzu in der Satzung bestimmt wird. Durch die Delegation auf den Satzungsgeber wird dem Stiftungsrat eine größere Mitgestaltung und Teilhabe eingeräumt. Verfahren und Grundsätze sollten in die Hände des befassten Gremiums gegeben werden.

Zu Nr. 5: Es wird eine Änderung in Nummer 9 des Änderungsgesetzes zu § 8 vorgenommen.

Buchstabe a enthält eine Streichung von Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzentwurfes. Im Interesse der Transparenz und einer ausreichenden Legitimation des Geschäftsführers soll es aus der Sicht der Antragstellerin bei der bisherigen Amtszeit von fünf Jahren verbleiben.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung aus Buchstabe a.

Buchstabe c beinhaltet eine Regelung, nach der der Geschäftsführer der Stiftung an allen Sitzungen der Gremien der Stiftung mit beratender Stimme teilnehmen kann.

Die Sachverständigen haben übereinstimmend angeregt, eine solche Änderung in dem Entwurf vorzunehmen. Es ist wenig sinnvoll, den Geschäftsführer für alles verantwortlich zu machen und dann andererseits seine Teilnahme an Sitzungen zu beschränken oder zu verwehren.

Zu Nr. 6: Die Änderung beinhaltet eine Neufassung von Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzentwurfes zu § 11. Wegen der in Nummer 5 Buchstabe c des Änderungsantrages enthaltenen Regelung bedarf es der Bestimmung in Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzentwurfes nicht mehr. Unter Buchstabe b wird eine Regelung vorgesehen, nach der sich der Wissenschaftliche Beirat eine Geschäftsordnung gibt.

Zu Nr. 7: Es wird eine Neufassung von Nummer 14 des Gesetzentwurfs zur Einfügung eines § 13a vorgenommen. Diese ergibt sich daraus, dass in § 13a Abs. 2 wegen der stärkeren demokratischen Legitimation und der fundamentalen Bedeutung der Satzung für die Abstimmung über diese im Stiftungsrat eine Zweidrittelmehrheit als erforderlich vorgeschrieben wird sowie in § 13a Abs. 3 wegen der enormen Bedeutung der Satzung – wie auch von den Sachverständigen in der Anhörung vorgeschlagen – deren Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt vorgesehen wird.

Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 /
zu Drs 5 / 8625

Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE**

zu **Drs 5 / 8625**

**Thema: „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gedenkstätten-
stiftungsgesetzes“**

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Vor § 1 wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.

Hannah Arendt, Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Lessing-Preises

Für den Freistaat Sachsen gehört die Auseinandersetzung mit den Menschheitsverbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft und dem staatlich verordneten Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR zu den Kernelementen der demokratischen Erinnerungskultur. Die sächsische Gedenkstättenlandschaft hat eine tragende Rolle für unser kollektives Gedächtnis. Die Stiftung Sächsische Gedenkstätten arbeitet die jeweiligen Wesensmerkmale, die grundlegenden

- b.w. -



Falk Neubert, MdL
Obmann

Dresden, den 26. Juni 2012

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

qualitativen Unterschiede sowie die historischen Kontexte beider Herrschaftssysteme heraus und vermittelt das Wissen um die Singularität des Holocaust. Die Stiftung bewahrt mit ihrer Arbeit das Gedenken an die Opfer und benennt die Verantwortung der Täter. Sie dokumentiert und erforscht die Geschichte in ihrer Gesamtheit und würdigt den Mut und das Beispiel von Widerstand und Opposition. An historisch bedeutsamen Orten will sie einen Beitrag zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen und der SED-Herrschaft leisten. Dafür ist die Mitwirkung der Opfer sowie von bürgerschaftlichen Initiativen zur historischen Aufarbeitung von außerordentlicher Bedeutung. Die Stiftung will die Erinnerung an die Vergangenheit wachhalten und an die nachfolgenden Generationen weitergeben. Sie will ihnen ermöglichen, für Menschenwürde, Freiheit, Recht und Toleranz einzutreten und Gefährdungen dieser Grundwerte und der Demokratie wirkungsvoll zu begegnen.“

2. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„3. a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, jene Stätten im Freistaat Sachsen zu bewahren, wissenschaftlich begründet auszugestalten und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen, die an Staatsterror, Menschheitsverbrechen, Völkermord und andere Gewaltverbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus und zum anderen an staatliche Repression und politisches Unrecht in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR erinnern. Dabei stehen die Erinnerung an das geschehene Unrecht, den erfolgten Widerstand und die Ehrung der Opfer im Mittelpunkt. Die Stiftung entwickelt die Gedenkstätten als Orte der außerschulischen sowie politischen Bildung auch im europäischen Kontext.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 17 Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Stiftungsrates kann ein Stellvertreter benannt werden. Das Nähere regelt die Satzung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Stiftungsrat gehören als Mitglieder an:

1. der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst,
2. der Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung,
3. der Sächsische Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,

3. der Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung.'

c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort ‚vier‘ durch das Wort „sechs‘ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

‚(5) Die gemäß Absatz 4 vorgeschlagenen Personen werden vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst für eine Amtszeit von vier Jahren als Mitglieder des Stiftungsrates nach Maßgabe der Satzung berufen. Wiederberufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 bleiben unberührt. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Stiftungsrates Das Nähere bestimmt die Satzung.‘

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚Mehrheit‘ ein Komma und die Wörter „sofern in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

‚Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.‘

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

‚(7) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirates und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil; sie sind antragsberechtigt. Im Falle ihrer Verhinderung nehmen die jeweiligen Vertreter an den Sitzungen teil.“

4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter ‚dieses Gesetzes‘ durch die Angabe ‚§ 13a‘ ersetzt und dem Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt: ‚Der Stiftungsrat beschließt den jährlichen Haushaltsplan. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

Buchstabe b wird gestrichen.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird gestrichen.